



ZDF · 55100 Mainz

Der Justitiar



Bei Beantwortung bitte
Tgbch.Nr. 2328
angeben.

Ihr Zeichen und Tag

Unser Zeichen

Telefondurchwahl

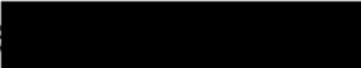
Datum

Wi/MG

-14110

27.03.2014

**Auskunftserteilung nach dem Bundesinformationsfreiheitsgesetz
Ihr Schreiben vom 4.3.2014**

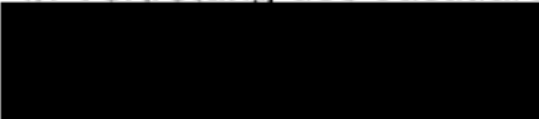
Sehr geehrte 

mit dem im Betreff erwähnten Schreiben erbitten Sie, gestützt auf das Bundesinformationsfreiheitsgesetz, Auskunft über die Kosten einer in der Sendung "Wetten dass..?" im Juni 2013 ausgelobten Reise sowie die Übersendung der Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Haushaltsjahre 2009-2012.

Gegen das ZDF können keine auf das Informationsfreiheitsgesetz gestützten Auskunftsansprüche geltend gemacht werden. Denn nach den Vorgaben des Grundgesetzes fällt der Rundfunk in die Gesetzgebungszuständigkeit der Bundesländer, so dass das von Ihnen herangezogene Bundesgesetz keine Anwendung auf das ZDF findet. Das nach dem Sitzlandprinzip damit grundsätzlich in Betracht kommende Landesgesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen des Landes Rheinland-Pfalz bestimmt in § 2 Abs. 5, dass das Gesetz nicht für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gilt. Das ZDF ist - darin liegt der Grund für diese gesetzgeberische Entscheidung auch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung - keine "Behörde", weil es keine der Exekutive zuzuordnende staatliche Verwaltungstätigkeit ausübt.

Informationen über die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2011 und des Haushaltsplans 2013 sowie den Lagebericht finden Sie auf www.unternehmen.zdf.de. Dort ist auch der aktuelle 19. KEF-Bericht zugänglich, der die Finanzlage von ARD, ZDF und Deutschlandradio detailliert - und in vielerlei Hinsicht über den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinausgehend - darlegt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung des Justitiars


Gregor Wichert